

König Christus und dann Kaiser Karl an Stelle der byzantinischen Oberherrlichkeit eintreten¹. Erträglich wurde die namentlich bei getheiltem Imperium sehr unbequeme Datierung nach dem effectiven Herrscherjahr durch die beiden ihr zugesellten Corrective des Consulats und der Indiction. Das Consulat selbst ist allerdings noch unter Justinian selbst in Folge des durch dessen Finanzwirthschaft herbeigeführten Ruins des öffentlichen wie des privaten Wohlstandes² in seinem alten Wesen zu Grunde gegangen; aber für die Zeitrechnung hat es sich bis weit in das Mittelalter hinein behauptet³, indem von Justinians Nachfolger Justinus II. an jeder Kaiser bald nach dem Antritt der Regierung mindestens einmal das Consulat übernahm. Nach dieser jetzt zur Antrittsfeier des neuen Herrschers umgewandelten Festlichkeit ist mit Hinzunahme der längst üblichen Postconsulate bis in das achte Jahrhundert hinein datiert worden. Allerdings wird die Brauchbarkeit dieses Correctivs dadurch beeinträchtigt, dass bei der Zählung der Postconsulate neben der legitimen das Consulatjahr selbst ausschliessenden eine andere dieses mitzählende aufkommt, welche zwar keine officiële Geltung erlangt hat⁴, aber in dem byzantinischen Westen nicht selten begegnet⁵. — Aehnlich verhält es sich mit der Indiction: bekanntlich wird zum Behuf der Datierung das Indictionsjahr das ganze Mittelalter hindurch dem Regierungsjahre bei- und nicht selten auch allein gesetzt. Beide Datierungen haben festes Neujahr, die consularische das des 1. Januar⁶, die Indiction von Rechtswegen das des 1. Sep-

1) Bresslau, Urkundenlehre I, 836. 2) Das sagt Prokop, hist. arc. 26, und Justinians eigene Verordnung (nov. 105) kommt wesentlich auf dasselbe hinaus. Es war der Wunsch der Regierung die altherwürdige Institution aufrecht zu erhalten; aber die dafür früher üblichen Zuschüsse aus der Staatskasse wurden nicht ferner gewährt und Personen, welche im Stande gewesen wären diese Ausgaben aus eigenen Mitteln zu bestreiten, waren schon früher kaum und jetzt gar nicht mehr zu finden. 3) Ducange, de infer. aevi numism. c. 23; Bresslau, Urkundenlehre I, 830. 4) Die Annahme Rossis (inscr. christ. I, p. XLVII, danach Bresslau, Urkundenlehre I, 829), dass Justinus II. diese Zählweise officiell eingeführt habe, ist unhaltbar. Tiberius übernahm das Consulat nach dem Tode Justins II. am 5. Oct. 578 für das Jahr 579; nachdem er dann am 14. Aug. 582 gestorben war und sein Nachfolger Mauricius das Consulat erst für das Jahr 584 übernahm, wurde beschlossen, das Jahr 583 zu bezeichnen als das vierte Postconsulat des verstorbenen Kaisers: ἐνιαυτὸς ἀντατοῦ, καὶ ἐκ κοινῶν δόγματος ἐγράφη μετὰ ὑπατείας Τιβερίου Κωνσταντίνου τοῦ τῆς θείας λήξεως ἑτοῦς δ' (Paschalchronik p. 690). Ebenso ist die kurz vor Tiberius' Tod am 11. Aug. 582 erlassene Verordnung (novellae constitutiones ed. Zachariae a Lingenthal n. 14) datiert: imp. d. n. Tiberii Constantini p(er)p(etui) Aug. anno VIII et post cons. eius anno III. 5) In dieser Weise zählt der africanische Victor von Tonna und zählen regelmässig die italischen Inschriften (Marini, papiri p. 261; Rossi a. a. O.). 6) Allerdings fällt die Hauptfestlichkeit, welche der Consul ausrichtet, die secunda